

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-182014/037-2022
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
 2022-0.324.665

BearbeiterIn
 Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12197

19. Juli 2022

Betrifft
 Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches:

Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird aus energiewirtschaftlicher und klimaschutzseitiger Sicht grundsätzlich begrüßt. Der Ausstieg aus fossiler Energie für Heizwecke ist ein wichtiger Hebel bei der Energie- und Klimawende, welcher prinzipiell auch den Zielsetzungen des Landes Niederösterreich entspricht.

Aufgrund der angespannten Situation am Strom- und Gasmarkt sollte das Inkrafttreten bzw. das Wirksamwerden der einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Vorhabens überdacht werden.

Fehlende Ausnahmeregelungen für kritische Infrastruktur:

Der Entwurf umfasst auch jene Anlagen zur Wärmebereitstellung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, welche zur Spitzenlastabdeckung und/oder Ausfallsreserve benötigt werden.

Es wird gefordert, eine Ausnahmeregelung für fossile Spitzenlast- und Ausfallsreserve-Kessel bei kritischer Infrastruktur (z.B. Kliniken, Pflegeheime, Lebensmittelproduktion) aufzunehmen.

Zum Verbotszeitpunkt 1. Jänner 2023:

In den §§ 5, 7 und 8 wird als Zeitpunkt für das Verbot der Verwendung von Anlagen der 1. Jänner 2023 festgelegt.

Der Entwurf ist als technische Vorschrift im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu werten und es muss daher noch eine entsprechende Notifikation (mit einer Stillhaltefrist von drei Monaten) erfolgen. Von daher kann mit einem Inkrafttreten des Gesetzes frühestens Ende 2022 gerechnet werden.

Für einen effektiven Vollzug der Bestimmungen müssen jedoch entsprechende Behörden landesgesetzlich bestimmt werden. Dies betrifft u.a. Verfahren nach § 8 bzgl. möglicher Ausnahmen. Entsprechend § 1 Abs. 4 wird den Ländern eine Frist von neun Monaten zugestanden, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Es wird daher gefordert, dass der Verbotszeitpunkt nicht vor dem Fristende der Länder für die Erlassung der Begleitregelungen festgesetzt wird, um einen effektiven Vollzug der bundesgesetzlichen Regelungen gewährleisten zu können.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Ausführungen im Vorblatt zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung davon auszugehen ist, dass neben erhöhten Quoren im Nationalrat ein Zustimmungsrecht des Bundesrates besteht, da mit der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 in die Kompetenzen der Länder eingegriffen wird.

Abstellen auf Bescheide bzw. Entscheidungen:

Im Entwurf wird einerseits auf rechtskräftige Entscheidungen verwiesen, wozu offensichtlich (z.B. die Hemmung explizit für Entscheidungen von VwGH und VfGH in § 10 Abs. 4) auch die Entscheidungen des LVwG zählen. Andererseits tritt z.B. gemäß § 8 Abs. 4 ein „positiver Bescheid“ spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft von Gesetzes wegen außer Kraft. Eine solcherart positive Entscheidung könnte – infolge eines Rechtsmittelverfahrens – auch vom LVwG getroffen werden, welches jedoch keine Bescheide erlässt.

Es sollte daher eine Abstimmung in der Begrifflichkeit erfolgen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:Zu § 1 (Kompetenzgrundlage):

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Erläuterungen zu § 1 auch bei den zu erlassenden gesetzlichen Regelungen nach § 6 Abs. 2 das umfassende Mitwirkungsrecht einschließlich Zustimmung der Länder besteht.

Zu Abs. 3 wird gefordert, dass auch Durchführungsverordnungen – so wie in Abs. 2 hinsichtlich der Änderung des Bundesgesetzes vorgesehen ist – nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden dürfen.

Zu Abs. 4 wird gefordert, dass die Frist zur Erlassung der zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Regelungen generell 12 Monate beträgt. Es ist damit zu rechnen, dass diffizile Abgrenzungsprobleme zum bestehenden Landesrecht zu lösen sein werden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass derzeit auch noch keine korrespondierenden Regelungen vom Bundesgesetzgeber (einschließlich Richtlinienumsetzungen) hinsichtlich jener Anlagen, die nicht in die Baurechtskompetenz der Länder fallen, vorgeschlagen wurden.

Zu § 6 (Allgemeines Stilllegungsgebot von Anlagen zur Wärmebereitstellung):

In Abs. 2 sollte ein konkretes Datum für die Vorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage aufgenommen werden.

Zu § 8 (Erneuerbarengesetz bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung):

Abs. 1 erster Satz erscheint zu weit gefasst. Es müsste klargestellt werden, dass der Bereich des Austausches von Erdgaskesseln grundsätzlich nicht umfasst ist – dies soll Gegenstand der Regierungsvorlage entsprechend § 6 Abs. 2 sein.

In Abs. 1 sind Ausnahmen vom Erneuerbarengesetz vorgesehen, „sofern die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung mitgeteilt wird“. Diese Formulierung ist zu ändern, da es sonst zur Erlangung der Ausnahme ausreichend wäre, beliebig lange mit der Fertigstellung zu warten und die Fertigstellung dann binnen eines Jahres mitzuteilen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen hinsichtlich der Frist 1. Jänner 2023 wäre auch dieser Zeitpunkt in Abs. 1 letzter Satz entsprechend zu ändern.

Zum Erneuerbarengesetz (§ 8 Abs. 2) und zum altersbedingten Stilllegungsgebot (§ 10 Abs. 2 Z 1) können Ausnahmen beantragt werden, wenn keine Anlage mit festen erneuerbaren Brennstoffen, Fernwärme oder Wärmepumpe zumutbar ist. Dazu ist eine Zumutbarkeitsprüfung gemäß Anhang I durch eine „befugte Fachperson oder Einrichtung“ durchzuführen und stellt der Nachweis eine verpflichtende Antragsbeilage dar. Es bestehen keine gesetzlichen Festlegungen, welche Voraussetzungen die befugte Fachperson oder Einrichtung aufweisen muss. In den Erläuterungen ist lediglich angeführt, dass Befugte in wirtschaftlicher Hinsicht von Anlagen- bzw. Brennstofflieferanten unabhängig sein müssen. Aus dem Anhang I und den Erläuterungen dazu kann abgeleitet werden, dass die befugte Fachperson oder Einrichtung heizungstechnische sowie baurechtliche und bautechnische Kenntnisse aufweisen muss. Zur Beurteilung des Raumbedarfes und des verfügbaren Raumangebotes für ein Brennstofflager können z.B. Kenntnisse zum Bebauungsplan, Bauwuch und zur notwendigen Belichtung erforderlich sein. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen.

Zu Abs. 4 sollte im Falle des Ausnahmegrundes des § 8 Abs. 2 Z 1 (Ausbaugesbiet für die qualitätsgesicherte Fernwärme) überlegt werden, dass im Bedarfsfall auch eine längere Frist als fünf Jahre gewährt werden kann bzw. ein derartiger Bescheid nicht nach fünf Jahren außer Kraft tritt.

- 5 -

Es sollte weiters überprüft werden, ob das Zitat „Abs. 2 Z 1“ nicht „Abs. 2 Z 2“ zu lauten hätte.

Zu § 9 (Datenerfassung und Informationsverpflichtung bei Stilllegung und Umstellung):

Im Hinblick auf § 1 kann nicht nachvollzogen werden, warum diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist.

In Anbetracht der sich aus den Erläuterungen ergebenden niederschweligen Informationsverpflichtung des Abs. 2 erscheint eine entsprechende Information(sverpflichtung) durch den Bund zweckmäßiger.

Zu Abs. 3 fehlt eine entsprechende Regelung für Anlagen zur Wärmebereitstellung, welche nicht der Baurechtskompetenz der Länder unterliegen.

Zu § 10 (Altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung):

Bei Vergleich der Ausnahmetatbestände in § 10 Abs. 2 Z 2 und § 11 Abs. 4 fällt auf, dass diese sog. „persönlichen Ausnahmetatbestände“ unterschiedlich geregelt sind. Eine Überprüfung sollte erfolgen.

Zu § 11 (Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung):

In Abs. 3 vorletzter Satz erscheint unklar, worauf sich die Formulierung „Diese Bestimmungen“ bezieht. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 12 (Vollziehung):

Die Bestimmung erscheint hinsichtlich der Zuständigkeiten des Bundes unvollständig. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Anhang I Zumutbarkeitsprüfung:

Pkt. 1.6. sollte noch einmal entsprechend überprüft werden. Der Schalldruckpegel wird wohl nur für die Außenwärmepumpe ein relevantes Kriterium sein.

Es wäre zu überprüfen, inwiefern auch Fragen des Brandschutzes oder der mechanischen Festigkeit oder Standsicherheit bei den Ausnahmetatbeständen berücksichtigt werden

müssten. So können bei einem Pelletslagerraum Maßnahmen zur Erhöhung der Stand-sicherheit und die Erhöhung des Brandschutzes notwendig sein.

Zu Anhang II (Altersbedingte Stilllegung von zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung):

Im Gegensatz zu § 10 Abs. 1 wird im Anhang II auf die Eignung für den Betrieb mit festen fossilen Brennstoffen abgestellt. Die Regelungen sollten auf einander abgestimmt werden.

Weiters stellt sich die Frage, inwiefern das Abstellen allein auf das Kesselalter unabhängig von Erneuerungen/Optimierungen bei wesentlichen Anlageteilen sachlich gerechtfertigt erscheint.

Zur Tabelle erscheint fraglich, inwiefern ein Stilllegungszeitraum für neue Kessel (die derzeit auch die emissionsärmsten sein werden) ab 2023 bis 2035, somit bloß 12 Jahre und somit vor Erreichen der wirtschaftlichen Lebenszeit eines Kessels, ohne entsprechende Entschädigungszahlungen tatsächlich gerechtfertigt ist.

3. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Zu IV. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte werden zur Kompetenzgrundlage u.a. im ersten Absatz keine Einrichtungen, die dem Verkehrswesen (Luftfahrt, Eisenbahn, Schifffahrt) unterliegen, genannt.

Zu den Ausführungen zur Grundrechtsbewertung wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf weit über das ÖKEVG 2019 hinausgeht und somit hier entsprechende nähere Ausführungen erforderlich wären.

Zum Besonderen Teil:

Betreffend Umsetzung des Unionsrechts (§ 3) wird hinsichtlich der Richtlinie 2010/31/EU darauf hingewiesen, dass die angeführten Art. 14 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 allein nicht zur Begründung der Bestimmungen des EWG herangezogen werden können. Das EWG geht weit über diese unionsrechtlichen Bestimmungen hinaus.

- 7 -

Die Erläuterungen zu § 4 hinsichtlich Z 4 (Änderung eines wesentlichen Anlagenteiles) erscheinen in einem gewissen Widerspruch zu Anhang II, wo lediglich auf das Alter des Kessels abgestellt wird.

Die Erläuterungen zur ausreichenden Vorbereitungszeit (13 Jahre) gehen augenscheinlich vom Jahr 2022 aus – eine Anpassung im Hinblick auf den tatsächlichen Inkrafttretenszeitpunkt erscheint erforderlich.

Die Erläuterungen zu § 12 erscheinen unklar.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Verfahren zur Vollstreckung von behördlichen Aufträgen zur Stilllegung unzulässiger Heizanlagen nach dem VVG können sehr aufwändig sein und kann ein durchschnittlicher Aufwand von 8 Stunden grob geschätzt werden. Die Annahme, dass nur 1,25 % der vom EWG betroffenen Anlagen zu einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG führen, erscheint jedoch zu gering.

Weiters ist noch von folgendem zusätzlichen Aufwand auszugehen, welcher sich letztendlich auch aus den Maßnahmen des EWG ergibt:

Wird eine Anlage freiwillig oder zwangsweise stillgelegt und baut der Eigentümer keine zulässige Heizung ein, liegt ein Baugebrechen vor (OIB-Richtlinie 3, Punkt 10.2; Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen und Bädern). Es ist daher ab dem Jahr 2025 mit einer stark ansteigenden Zahl an Verfahren wegen Fehlens einer ausreichenden Heizung samt den notwendigen Vollstreckungsverfahren nach dem VVG zu rechnen.

5. Weitere erforderliche Schritte in Zusammenhang mit dem EWG:

Für eine gelingende Umsetzung dieses Entwurfes ist es notwendig, noch folgende Rahmenbedingungen auf Bundesebene anzupassen bzw. herzustellen:

Langfristige Förderungen sicherstellen

Ein sozialverträglicher Ausstieg aus fossilen Heizungen ist durch Förderprogramme des Bundes zu begleiten. Diese Förderungen müssen langfristig angeboten werden, um somit eine transparente Planung zu ermöglichen.

Pelletsbevorratung

Als Begleitmaßnahme zum EWG sollte eine gesetzliche Pelletsbevorratung (vgl. Öl und Gas) zur Stärkung der Versorgungssicherheit rechtlich verankert werden.

Grüngasförderung

Grüngas wird eine Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung der Gasversorgung zugeordnet. Auch entsprechend diesem Gesetz, wird erneuerbares Gas auch nach 2040 zur Wärmeversorgung zulässig sein. Daher ist von Bundesseite umgehend ein Grüngasgesetz zu erarbeiten, welches die Förderung von erneuerbarem Gas umfasst.

Forcierung Fernwärmeausbau

Im Rahmen der Wärmestrategie des Bundes nimmt der Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme einen besonders hohen Stellenwert ein. Derzeit gibt es jedoch zu wenige Aktivitäten, um diesen Fernwärmeausbau zu forcieren. Daher sind rasch umfassende Aktivitäten zur Forcierung der Fernwärme zu ergreifen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

